

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 01.12.2015

Kultur bewahren, Eigentum schützen, Änderungen des Kulturgutschutzes anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Das private Sammeln von Kulturgütern hat in Deutschland eine lange Tradition. Unzählige Menschen in Deutschland haben Kulturgüter aus eigenen Mitteln erworben oder geerbt und erhalten sie für sich, die Nachwelt und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit. Darüber hinaus gibt es einen lebendigen Kunstmarkt in Deutschland und eine rege Beteiligung Deutscher am internationalen Handel mit Kulturgütern. Dabei wird in Deutschland insgesamt mehr Kunst eingeführt als ausgeführt.

Kunst und Kultur in privater Hand sind genau wie die Sammlungen der öffentlichen Hand wesentlich für den Erhalt des kulturellen Erbes in Deutschland. Es ist Aufgabe der Politik, dass das Sammeln und Erhalten von Kunst für Private weiterhin attraktiv bleibt. Hierzu gehört, dass Private vor (faktischen) Enteignungen und Entwertungen ihrer Sammlungen geschützt werden.

Die aktuell geplanten Änderungen des Kulturgutschutzes regeln die Einfuhr antiker Raubkunst und die Rückgabe von illegal gehandelten Kulturgütern, was begrüßenswert ist. Darüber hinaus enthält sie jedoch zahlreiche Vorgaben, die es Privaten deutlich erschweren, auf dem Kunstmarkt aktiv zu sein und sich an der Erhaltung von Kulturgütern aktiv und mit eigenem Vermögen zu beteiligen. Diese Einschränkungen müssen abgewendet werden, damit der Beitrag der Privaten zum Erhalt des kulturellen Erbes unseres Landes gesichert ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich für eine Änderung der Kulturgutschutzgesetznovelle dahin gehend einzusetzen,
 - a) den Begriff Kulturgut nicht mittels Zirkelschlüssen, sondern klar abgrenzbar zu definieren,
 - b) den Begriff des national wertvollen Kulturgutes klar, nachvollziehbar und objektiv überprüfbar zu definieren,
 - c) den Begriff der Sachgesamtheit klar abgrenzbar und so zu definieren, dass er nicht schrankenlos ausgeweitet werden kann,
 - d) dass für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst sind, die gleichen Regeln gelten wie für andere Eigentümer,
 - e) dass ein bloßer Ortswechsel national wertvollen Kulturguts innerhalb Deutschlands nicht gesondert gemeldet werden muss,
 - f) dass kein Mitglied der Sachverständigenausschüsse auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde berufen werden muss,
 - g) dass Eigentümer national wertvollen Kulturgutes nicht verpflichtet sind, geeignete Abbildung des Kulturgutes zur Verfügung stellen zu müssen, sondern lediglich die Herstellung derselben zu gestatten,
 - h) dass die bloße Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird,

- i) dass die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut als automatisch erteilt gilt, sofern die oberste Landesbehörde nicht innerhalb von zehn Tagen nach Antragsstellung eine Ausfuhr unterbindet,
 - j) der Handel mit Kulturgütern nicht unter Generalverdacht gestellt wird (§ 41 des Entwurfs) und gegenüber anderen Segmenten des Handels nicht schlechter gestellt wird,
 - k) bei Anhaltung eines ein- oder ausgeführten Kulturgutes durch den Zoll der Staat die Kosten für das Anhalten trägt und nicht der Verfügungsberechtigte,
 - l) sicherzustellen, dass die Ein- und Ausfuhrbestimmungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der legalen Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern führen,
 - m) sich der finanzielle Wert für Entschädigungen von auszuführendem Kulturgut an einem international zu bemessendem Schätzwert orientiert,
 - n) die Entwertung von Kulturgut auf internationalen Märkten mit geeigneten Mitteln abgewendet wird,
 - o) keineswegs Daten zu privatem Kulturgutbesitz veröffentlicht werden und die Privatsphäre der Eigentümer vollständig gewahrt bleibt,
 - p) eine Gewinnerzielung durch eine Veräußerung privaten Kulturgutes auf internationalen Märkten weiter möglich ist,
2. auf eine Aufstockung der Mittel der Kulturstiftung der Länder und niedersächsischer Einrichtungen mit ähnlichen Funktionen hinzuwirken, damit diese Kulturgüter von nationalem Wert zu Marktpreisen erwerben können, wenn diese zum Verkauf stehen, und
 3. bei den auf Landesebene erforderlichen Regelungen im Zuge der Gesetzesänderungen darauf hinzuwirken, dass Eigentum und Kunsthandel nicht über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus eingeschränkt werden.

Begründung

Die geplanten Änderungen des Kulturgutschutzes haben Schätzungen zufolge bereits jetzt dazu geführt, dass Kulturgüter im Wert von über 100 Millionen Euro aus Deutschland verbracht worden sind. Was als Schutz von Kultur gedacht ist, wirkt sich somit negativ aus.

Anstatt den Handel mehr als nötig zu beschränken, müssen die Möglichkeiten der öffentlichen Hand erweitert werden, Kulturgüter von nationalem Interesse zu erwerben. Der Staat darf sich nicht auf Kosten der Privaten an Kulturgütern bereichern können. Das würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, wodurch die Privaten als wesentliche zweite Säule des Kulturerhalts neben der öffentlichen Hand deutlich geschwächt würden. Eine derartige Schwächung ist weder wünschenswert noch könnte der Staat sie vollständig kompensieren.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer